

## **Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen**

Änderungsantrag der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen vom 14. Oktober 2010

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 30 und 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup> sowie Artikel 28 und 30 der Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

1. Der Kanton Obwalden bewilligt für die Jahre 2011 bis 2013 einen Rahmenkredit von 1,215 Millionen Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen. Dabei gehen insgesamt 1,092 Millionen Franken an den Kanton Luzern (90 Prozent) und Fr. 123 000.– (10 Prozent) an den Kanton Zürich.
2. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des vom Kantonsrat bewilligten Voranschlags über die jährliche Beanspruchung des Rahmenkredits.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Der Regierungsrat wird zudem beauftragt, dem Kantonsrat im Jahr 2013 einen Bericht über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen zu erstatten und Antrag zu stellen.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats  
Die Ratspräsidentin:  
Die Ratssekretärin:

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 610.11

### **Behördenreferendum**

**Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, diesen Beschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten.**